

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüren werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vom Hauswart um 20.00 Uhr geschlossen. Später Heimkehrende sind gehalten, die Türen wieder abzuschliessen. Die Türen zu Keller- und Estricheingang, Velo- und Abstellräumen sind stets geschlossen zu halten.

2. Ordnung

Die Mieter haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgemeinräume einem Hauswart übertragen ist. Das Aufbewahren und Lagern von Geräten, Möbeln, Fahrzeugen, Schuhen etc. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und ähnliches dürfen nicht über die Fassade gehängt und Teppiche sowie Schmutz enthaltene Gegenstände nicht über der Fassade (Balkone, Fenster, Brüstungen) ausgeschüttelt werden.

Es ist untersagt, an Storen- und Rollladenausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen. Das Grillieren auf den Balkonen ist verboten. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise entsorgt werden, vorbehalten bleiben behördliche oder gesetzliche Bestimmungen

3. Hausruhe

Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt die Rücksichtspflicht während 24 Stunden. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften. Das Musizieren, das den üblichen Rahmen der Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von werbemässigem Musikunterricht, ist zu unterlassen.

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Böden sind materialgerecht zu unterhalten. Das Ausstellen von Sonnenstoren und Rollläden bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet. Die Sonnenstore dient ausschliesslich als Sonnenschutz. Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird. Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Reinigung

Sofern die Reinigung nicht einem Hauswart übertragen ist, hat der Mieter jedes Stockwerkes regelmässig seinen Treppenlauf nebst Podest, Geländer und Treppenfenster zu reinigen. Jede Woche einmal sind Holz- und Steintreppen zu wischen bzw. aufzuwaschen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Keller und Estrich sind von den Mietern ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

Der Erdgeschossbewohner, die Werkstätten-, Magazin- oder Geschäftsinhaber haben für die Reinhaltung des Trottoirs und des Hofes zu sorgen. Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss sind täglich zu reinigen, ebenso die Haustüre.

Zur Reinhaltung gehört in der Winterzeit die Räumung des Trottoirs und des Zuganges von Schnee und Eis. Für die Behebung der Gleitgefahr sind geeignete Massnahmen zu treffen (salzen, sanden etc.) Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder infolge der Lieferung von Materialien etc. sind vom betreffenden Mieter sofort beseitigen zu lassen.

Garagenvorplätze und Parkplätze sind vom Mieter zu reinigen.

6. Waschküche, Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und des Gartens richten sich nach den besonderen Vorschriften des Vermieters. Nach der Wäsche sind Waschküche, Wäschehängeplatz, Trockenraum sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen, vorschriftsgemäss zu pflegen und die Schlüssel dem nächsten Mieter oder wo es verlangt wird, dem Vermieter oder dessen Stellvertretung zu übergeben

7. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall Abweichungen davon zu gestatten, sofern dadurch kein Mieter benachteiligt wird.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.